

IMPLEMENTIERUNG DES *THÜRINGER BILDUNGSPLANS FÜR KINDER BIS 10 JAHRE*

WISSENSBESTÄNDE FÜR DIE QUALIFIZIERUNG DER MULTIPLIKATOREN

- THEMA 1: BILDUNGSVERSTÄNDNIS – BILD VOM KIND -

Überarbeitete und ergänzte Fassung

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Inhaltsverzeichnis

Einführung in das Thema

Ausgewählte theoretische Grundlagen

- Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse
- Bildungspläne im Vergleich
- Bildungsbegriff
- (Fachwissenschaftliche) Grundbegriffe im Thüringer Bildungsplan

Ausgewählte rechtliche Grundlagen

- Recht auf Bildung im Grundgesetz der BRD
- Bildung in der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- Bildung und Förderung von Kindern

Relevanz für die Praxis

- Bedeutung des Bildungsverständnisses für die Konzeption der Einrichtung und für pädagogisches Handeln

Umsetzungsmöglichkeiten / Beispiele guter Praxis

Literatur / Audiovisuelle & elektronische Medien

Anhang

- I: Abbildungen
- II: Rechtliche Grundlagen [Auszüge]

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Gliederungspunkt	Inhalt
Einführung in das Thema - Hintergrundinformationen	<p>1. Warum ist ein <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> notwendig? (Früh)Kindliche Bildung ist die Grundlage für den weiteren Bildungsweg von Kindern. Diese Erkenntnis hat alle Bundesländer veranlasst, Bildungspläne, -programme und -empfehlungen zu verfassen. Inzwischen liegt der <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> nach einer Erarbeitungs- und Erprobungsphase von August 2005 bis Juli 2008 vor. Er umfasst das gesamte erste Lebensjahrzehnt eines Kindes – von der frühkindlichen Bildung bis zur Grundschulbildung. Diese Erweiterung über den Elementarbereich hinaus ist aus den folgenden drei Gründen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Je jünger Kinder sind, umso schneller und intensiver lernen sie. Lebenslange Bildung beginnt nicht erst im Kindergarten oder in der Schule, sondern bereits mit der Geburt. Im gesamten ersten Lebensjahrzehnt wird das Fundament für die lebenslange Bildung gelegt.• Kinder entwickeln sich unterschiedlich. Weil Kinder sich so unterschiedlich entwickeln, lassen sich Bildungserfahrungen nicht ohne weiteres bestimmten Bildungseinrichtungen wie der Krippe, dem Kindergarten und der Schule zuordnen.• Kinder bilden sich in den ersten zehn Jahren ihres Lebens beständig. Kindliche Interessen und Bedürfnisse bestehen fort, auch dann, wenn das Kind sich neue Lebensräume erobert und in jeweils neue Bildungseinrichtungen eintritt. <p>2. Wie ist der <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> entstanden? Der Bildungsplan wurde im Auftrag des Thüringer Kultusministeriums von Thüringer Wissenschaftlern erarbeitet und von sogenannten <i>Praxispartnern</i> (mit einer Anzahl von 111) erprobt. Die Wissenschaftler arbeiteten mit einem Fachbeirat zusammen, dem insgesamt 30 Personen angehörten. In diesem Fachbeirat wirkten u.a. Vertreter öffentlichen Lebens, unterschiedlicher Träger, mehrerer Fachministerien sowie Vertreter von Gewerkschaften und berufsständischen Organisationen mit.</p> <p>3. Welches Anliegen hat der <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i>? Der Bildungsplan bietet allen, die an Bildung von Kindern bis zu zehn Jahren beteiligt sind, eine gemeinsame Orientierungs- bzw. Arbeitsgrundlage. Alle Professionellen, aber auch Eltern sind somit aufgefordert, ihre pädagogische Ar-</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

beit/ihr erzieherisches Handeln aufeinander abzustimmen, zu hinterfragen, sich Anregungen zu holen, sich zu bestätigen usw. Auch soll die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen (z.B. zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen) angeregt und entsprechend Übergänge für die Kinder erleichtert werden.

4. Wie ist der *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* aufgebaut?

Im **Kapitel 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen** wird das Bildungsverständnis des Plans erläutert. Anschließend werden Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in unserer Gesellschaft beschrieben und entsprechende pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das **Kapitel 2: Bildungsbereiche** umfasst sieben Bereiche, in denen Kinder im ersten Lebensjahrzehnt grundlegende Bildungserfahrungen sammeln. Hierbei handelt es sich um: sprachliche und schriftsprachliche Bildung, motorische und gesundheitliche Bildung, naturwissenschaftliche und technische Bildung, mathematische Bildung, musikalische Bildung, künstlerisch - gestaltende Bildung sowie soziokulturelle, moralische und religiöse Bildung.

Das **Kapitel 3: Pädagogisches Qualitätsmanagement** enthält Aussagen dazu, wie die Qualität der Einrichtungen kindlicher Bildung gesichert und weiterentwickelt werden kann. Dabei werden u.a. auf die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung sowie auf regelmäßige Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklung eingegangen.

5. Was ändert sich durch den *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* für Kinder, Eltern und Professionelle?

Die Sichtweise auf Kinder ist anders: Der Bildungsplan formuliert nicht, was Kinder in einem bestimmten Alter können müssen, sondern welche Ansprüche Kinder an Gesellschaft haben, um sich optimal entwickeln zu können. Dies erfordert von Professionellen ein individuelles Eingehen auf die Bildungsbedürfnisse eines jeden Kindes. Dies kann umso besser gelingen, je intensiver der Kontakt zu den Eltern ist. Eltern und Professionelle sollen gleichberechtigte Partner im Bildungs – und Erziehungsprozess der Kinder sein. Diese angestrebte Erziehungspartnerschaft stärkt die Verantwortung der Eltern, sich am Bildungs- und Erziehungsprozess intensiv zu beteiligen.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

	<p>6. Wo kann ich mich über den <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> informieren?</p> <p>Zum Bildungsplan gibt es unter der Adresse http://www.thueringer-bildungsplan.de/ eine Netzseite, die unter anderem den Bildungsplan und andere Materialien zum Download enthält. Weiterhin befinden sich hier aktuelle Informationen rund um den Bildungsplan, Hinweise zu aktuellen Fortbildungsterminen sowie zu Veranstaltungen, die dem Bildungsplan gewidmet sind. Außerdem können auf dieser Netzseite vergleichbare Bildungspläne der anderen Bundesländer aufgerufen werden. Dadurch können nicht nur die aktuellen Entwicklungen in Thüringen verfolgt, sondern auch Anregungen und Nachfragen an die Autoren des Bildungsplans gestellt werden.</p>
<p>Ausgewählte theoretische Grundlagen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse2. Bildungspläne im Vergleich3. Bildungsbegriff4. (Fachwissenschaftliche) Grundbegriffe im TBP:<ol style="list-style-type: none">a) Dimensionenb) Bildungsweltenc) Phasen	<p>1. Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse</p> <p>„Neugierig und erforschend erschließt sich das Kind die Welt. Es setzt sich mit ihr auseinander, erfährt und begreift das Geschehene um sich herum“ (TKM 2008, S. 14). Bildung wird im <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> als ein Prozess verstanden, der vom Kind ausgeht. Durch die aktive und tätige Auseinandersetzung mit der Welt eignet sich das Kind Wissen und Kompetenzen an. Bildungsprozesse in der Kindheit stellen somit die Weichen für die Bildungsbiografie eines Menschen.</p> <p>Dabei beschreibt Bildung jedoch, in Anlehnung an die Philosophie der deutschen Aufklärung, wie sie etwa bei Kant, Goethe, Hegel, Salzmann und anderen Philosophen zu finden ist, nicht allein ein kumulatives Anhäufen von Wissen oder die Perfektionierung von erlernbaren Fähigkeiten (vgl. hierzu auch Benner/Brüggen 2004, Göppel 2007). Vielmehr umfasst Bildung immer auch die Persönlichkeitsbildung eines Menschen sowie seine Möglichkeiten durch den Erwerb von Wissen und Können am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, i.S. „Erziehung und Bildung des Menschen zum Bürger“ (Benner/Brüggen 2004, S. 190). Insofern besteht ein Effekt von Bildung darin, den einzelnen Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen und selbstständig handelnden Persönlichkeit zu befähigen. In diesem Sinne wirkt Bildung stets integrativ. Und: Sie steht prinzipiell allen Menschen in gleichem Maße zu Verfügung, so dass Bildung einen Beitrag zur Herstellung von Chancengleichheit in Bezug auf die Teilhabe an der Gesellschaft leistet: Bildung „... ist ein unverzichtbares Mittel des sozialen Ausgleichs ... Sie hält den Mechanismus des sozialen Auf- und Abstiegs offen und damit unsere offene Gesellschaft in Bewegung. Und sie ist zugleich ein Lebenselixier der Demokratie in einer Welt, die immer komplexer wird“ (Herzog 1997, S. 49). Bildung ist „heute bedeutender für das Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen in Deutschland als früher“ (BMFSFJ 2002, S. 153).</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

2. Bildungspläne im Vergleich

Bereits die Titel der „Bildungspläne“ verweisen auf Unterschiede: die Hamburger *Bildungsempfehlungen*, das Berliner *Bildungsprogramm* oder die *Bildungsvereinbarung* NRW etc.

So ist beispielsweise die **Verbindlichkeit** der Bildungspläne unterschiedlich geregelt. Dabei wird zwischen einer gesetzlichen Verbindlichkeit und einer Selbstbindung unterschieden. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin haben z.B. Vereinbarungen mit Trägerverbänden geschlossen, die in einer Art Selbstbindung die Implementierung der Pläne ermöglichen sollen. In Thüringen ist der Bildungsplan als Grundlage für die gesamte (Konzeptions-)Arbeit (in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Schulen) in § 6 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) festgehalten (siehe auch „Rechtliche Grundlagen“).

Ebenso weisen die Bildungspläne verschiedene **Geltungsbereiche nach Altersgruppen** auf. Hessen und Thüringen schließen das erste Lebensjahrzehnt ein; andere Bundesländer wie Berlin begrenzen den Geltungsbereich auf den Schuleintritt. Entsprechend werden Themen wie „**Übergang zwischen Kindergarten und Schule**“ ausdifferenziert. Der Bildungsplan Mecklenburg-Vorpommerns verweist beispielsweise bereits im Titel auf eine Sichtweise, die den vorbereitenden Charakter der Kindertageseinrichtung einschließt („Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule“). Der Thüringer Bildungsplan verfolgt insbesondere die Kooperation und damit die Annäherung der verschiedenen pädagogischen Professionen.

Bei allen Bildungsplänen bilden die **Inhalte** („Bildungsbereiche“, „Förderschwerpunkte“) den Kern. Dabei sind viele Gemeinsamkeiten erkennbar.

Die den Bildungsplänen zugrunde liegenden **Bildungskonzepte/Bildungsbegriffe** sind entsprechend der Begriffsdebatten „Selbstbildung“ vs. „Co-Konstruktion“ ausdifferenziert (vgl. Diskowski 2004, S.97-102).

Der Thüringer Bildungsplan umfasst u.a. nachfolgende Besonderheiten. Er

- formuliert Ansprüche des Kindes an Gesellschaft
- entwirft aus der kindzentrierten Perspektive Bildungsangebote
- ist für alle Kinder (auch für Kinder mit Behinderungen)
- arbeitet ohne Altersangaben, sondern mit Bildungsphasen
- ist institutionenübergreifend und
- konzeptneutral angelegt

- wird beständig fortgeschrieben.

3. Bildungsbegriff

„Bildung ... erfolgt in der praktischen, geistigen, mentalen und emotionalen Aneignung von Welt.“ (BMFSFJ 2005, S. 110). Diese Auseinandersetzung mit der äußeren und inneren Welt geschieht durch aktives Tun. Die Bedeutung der selbsttätigen Auseinandersetzung mit der Welt wurde bereits zur Zeit der Aufklärung auch für die schulische Bildung erkannt: „Als ... Mittel zur Stimulierung der Bildsamkeit der Heranwachsenden setzt er [der Philanthrop Ch. G. Salzmann, T.B.] auf eine Stimulierung der Selbsttätigkeit des Lernenden, welche von alltäglichen Erfahrungen ausgeht und künstliche Lehr-Lernprozesse so konzipiert, dass Beobachtungen und Erkundungen zu Bestandteilen des schulischen Unterrichts werden“ (Benner/Brüggen 2004, S. 191)

Bildung wird im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* als ein (1) *offener Prozess* konstruiert. Demnach setzt sich jedes Kind selbsttätig auf seine ihm individuelle Weise mit der Welt auseinander. In dieser Betrachtungsweise ist Bildung ein zweifach individueller Prozess: Jedes Kind lernt auf seine eigene Weise und setzt sich mit ihm interessierenden Fragestellungen auseinander. „Bildung ist somit der Individualität jedes einzelnen Kindes in seiner unverwechselbaren Einzigartigkeit des Fragens, Forschens, Erkennens und Suchens verpflichtet“ (TKM 2008, S. 14). Erwachsenen kommt in dieser Sichtweise die Aufgabe zu, den individuellen Lern- und Bildungsprozess des Kindes zu unterstützen und zu begleiten. „Im Hinblick auf seine Stärken und Schwächen werden dem Kind pädagogische Settings geboten, die seine Entwicklung herausfordern. Vom Kind aus zu denken bedeutet auch, es in seinem Entwicklungsprozess weder zu unter- noch zu überfordern“ (TKM 2008, S. 16).

Weiterhin ist der Bildungsprozess (2) *unabschließbar*, d.h. er findet zu jeder Zeit, zu jeder Gelegenheit und lebenslang statt. Da Bildung als „tätige Auseinandersetzung mit der Welt“ (TKM 2008, S. 14) verstanden wird, kann prinzipiell jede Situation und jeder Gegenstand Anlass zur Auseinandersetzung mit der Welt werden. Mit zunehmendem Alter entwickelt jedoch jeder Mensch die Fähigkeit selbstständig und aktiv Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Insofern kommt gerade in den frühen Lebensjahren den pädagogisch Tätigen eine wichtige Rolle als Vermittler zwischen Kind und der ihm umgebenden Welt zu.

Dem Professionellen kommt demnach die Rolle eines „Co-Konstrukteurs“ zu, der die Bildungsprozesse des Kindes un-

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

terstützt und fördert. Er geht dabei auf das Kind interessierende Themen ein und bietet dem Kind eine anregende Lernumgebung. Da jedes Kind über individuelle Fähigkeiten und Strategien verfügt, um sich in der Welt zurecht zu finden und mit ihr auseinander zu setzen, muss der Professionelle diese individuellen Bildungsstrategien verstehen, aufgreifen und in das pädagogische Angebot integrieren.

Bildungsziele – Solidarität und Autonomie

Als Bildungsziel wird im Zwölften Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2005) die Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständigem aktivem Handeln in einer bestehenden komplexen Umwelt genannt. Dies schließt die Kompetenz, mit anderen Individuen in einen (kommunikativen) Austauschprozess zu treten und Bezug zu ihnen zu nehmen, genauso ein, wie die Fähigkeit zur Selbstregulation. „Bildung ist insoweit, allgemein formuliert, in einem nicht empathischen Sinne die Befähigung zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in sozialer, politischer und kultureller Eingebundenheit und Verantwortung“ (BMFSFJ 2005, S. 109). Und weiter heißt es an gleicher Stelle: „Mit Blick auf die Seite der Gesellschaft umfasst das Bildungsziel auch die Fähigkeit zu politischer Mündigkeit, sozialer Verantwortung und demokratischer Teilhabe“. Letzteres bedeutet für die konkrete pädagogische Arbeit, dass Kinder frühzeitig in allen Bezugspunkten der pädagogischen Arbeit durch Partizipation und Mitbestimmung beteiligt werden (vgl. TKM 2008, S. 29ff.) Auf diese Weise können Kinder frühzeitig lernen, dass sie einen Einfluss auf ihre Umwelt haben (Selbstwirksamkeitsüberzeugung) und gleichzeitig Teil dieser sind und mithin Verantwortung für ihre Umwelt übernehmen, d.h. Kinder sind bei Entscheidungen, die das gemeinsame Zusammenleben oder die Gestaltung der eigenen Umwelt betreffen, nach deren Möglichkeiten zu beteiligen.

4. Fachwissenschaftliche Grundbegriffe im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre

Im *Thüringer Bildungsplan* werden fachwissenschaftliche Grundbegriffe zur Beschreibung von Bildungsprozessen verwendet. Diese stellen analytische Kategorien dar, mit deren Hilfe Professionelle Bildungsprozesse von Kindern verstehen und reflektieren können. Diese Reflexion von kindlichen Bildungsprozessen mit Hilfe der hier beschriebenen Grundbegriffe stellt die Basis für die individuell angemessene Reaktion des Professionellen auf kindliche Bildungs- und Entwicklungsbedürfnisse sowie ferner für die Planung und Gestaltung von pädagogischen Angeboten dar.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

a) Dimensionen

Dimensionen bezeichnen sozialwissenschaftlich fundierte Weltbezüge, d.h. Bezüge, in denen der Mensch mit der Welt in Beziehung tritt (vgl. BMFSFJ 2005). Dimensionen beschreiben demnach die Bereiche, in denen sich das Kind mit seiner Umwelt auseinandersetzt.

Die **personale Dimension** von Bildung berücksichtigt die Perspektive des Kindes. Sich aus dieser Perspektive wahrzunehmen, bedeutet ein Selbstbild von sich in Abgrenzung zu anderen Personen zu entwickeln und eigene Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen zu kennen und zunehmend bewusster zu reflektieren. Insofern hat dieser Weltbezug eine hohe Bedeutung für die Identitätsbildung des (jungen) Menschen.

Analysefragen für den Professionellen frühkindlicher Bildung können in diesem Weltbezug sein:

- Welche Fähigkeiten und welches Wissen bringt das Kind mit?
- Welche weiterführenden (Bildungs-)Bedürfnisse hat es?
- Welche Interessen hat es?
- Wie nimmt es sich selbst wahr? Über welches Selbstbild verfügt das Kind?

Die **soziale Dimension** von Bildung beschreibt die Beziehungen sowie die sozialen Kontakte des Kindes zu anderen. Das Kind benötigt stabile und verlässliche Beziehungen zu Erwachsenen und anderen Kindern um positive Bildungserfahrungen machen zu können. Insofern stellen sich dem Professionellen in dieser Dimension die Fragen, wie die Beziehungen und sozialen Kontakte geschaffen sein müssen, damit Bildungsprozesse des Kindes unterstützt werden können. Eine weitere Frage bezieht sich darauf, wie Kinder aktiv die Beziehung zu anderen Kindern und Erwachsenen mitgestalten.

Neben den sozialen Bildungsprozessen hat diese Dimension auch einen personalen Bezug. Durch die soziale Interaktion mit anderen erhält der junge Mensch ein Bild von sich selbst. Dies geschieht, indem er sich beispielsweise aus der Perspektive des anderen wahrnimmt (Role taking; vgl. Honneth 1992).

Die **sachliche Dimension** von Bildung beschreibt die Eingebundenheit jedes Menschen in eine materiell-dingliche und kulturelle Umwelt. Aus der Perspektive des Kindes geht es bei diesem Weltbezug um den Erwerb von grundlegenden

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Kompetenzen im Umgang mit dieser Umwelt. Der Professionelle kann in diesem Zusammenhang fragen, wie die Umwelt beschaffen sein muss, um Bildungsprozesse zu unterstützen. Sind z.B. ausreichend Gegenstände (Materialien, Spielzeuge usw.) vorhanden, mit denen sich ein Kind beschäftigen kann?

In diesen drei Dimensionen eignet sich jeder Mensch seine Umwelt an und setzt sich mit ihr auseinander. Fähigkeiten und Wissen, welches das Kind in diesen Weltbezügen erlangt, sind grundlegend für eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung. Daher brauchen Kinder Gelegenheiten, um sich ihre Umwelten in diesen Weltbezügen (Dimensionen) anzueignen (vgl. BMSFFJ 2005, S. 111).

Kurzübersicht über die Dimensionen:

- die **personale** Dimension von Bildung (die Perspektive des Kindes; seine Vorerfahrungen, seine Interessen und Bedürfnisse, auf deren Grundlage sich kindliche Bildung vollzieht)
- die **soziale** Dimension von Bildung (soziale Beziehungen und Kontakte, in die das Kind eingewoben ist, und die seine Bildung unterstützen)
- die **sachliche** Dimension von Bildung (Umwelten, Räume, Materialien usw., die kindliche Bildungsprozesse unterstützen und anregen).

b) Bildungswelten und Bildungsmodalitäten

Die Voraussetzungen unter denen Kinder Bildungsprozesse vollziehen, können höchst unterschiedlich sein. Es sind nicht nur eine Vielzahl von unterschiedlichen Situationen und Kontexten denkbar in denen Kinder sich bilden (Setting). Sondern auch die individuellen Bildungsprozesse des Kindes, können sehr unterschiedlich sein. Demnach können verschiedene Formen von Bildung identifiziert werden, die im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* unter dem Stichwörtern *Bildungswelten bzw. Bildungsformen* in eine eigene Systematik gebracht werden. Diese Formen beschreiben unterschiedliche Bedingungen, unter denen sich Bildung vollzieht:

Informelle Bildung: Das Kind lernt nicht bewusst geplant, sondern vielmehr beiläufig. Jeder Gegenstand seiner Umwelt kann zu einer Lernmöglichkeit werden.

Nonformale Bildung: Kinder nutzen offene Lernorte und Bildungsgelegenheiten (z.B. Museum, Fernsehen, Zoo). Non-

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

formale Bildungsprozesse sind zwar vorstrukturiert, Kinder nutzen diese Angebote jedoch nach ihren eigenen Interessen bzw. Bedürfnissen.

Formale Bildung: Kinder eignen sich durch strukturierte, formalisierte Bildungsprozesse gezielt Wissen und Können an (z.B. in Schule und Unterricht). Die Lernerfolge des Kindes werden hier ins Verhältnis zu verbindlichen Bildungsstandards gesetzt (vgl. zur Systematik von Bildungswelten und Bildungsgelegenheiten TKM 2008, S. 18).

Um sich dieser Systematik von Bildungsformen weiter anzunähern, ist die Beschreibung von Bildung anhand der Modalitäten Bildungsprozesse und Bildungssettings aus dem Zwölften Kinder- und Jugendbericht hilfreich (vgl. BMFSFJ 2005, S. 127 ff.).

***Exkurs:** Bildungssettings und Bildungsprozesse im Zwölften Kinder- und Jugendbericht*

Bildungssettings: Der Begriff bezieht sich auf den Ort und die Rahmenbedingungen, unter denen Bildung stattfindet (pädagogisches Arrangement). Dabei variieren die Bildungssettings nach ihrem Grad der Formalisierung, zwischen (1) einem formalen, gut strukturiertem Bildungsarrangement und (2) einem nicht formalisiertem oder strukturiertem Bildungssetting. Nach dem zwölften Kinder- und Jugendbericht stellen **formale (=strukturierte) Bildungssettings** Institutionen mit einem klar benannten Bildungsauftrag dar, in denen Bildungsprozesse nach Regeln und Vorgaben strukturiert werden (z.B. Lehrplan). Da es sich hierbei um Institutionen handelt, die eine Zertifizierungsfunktion inne haben, beinhalten sie darüber hinaus die Überprüfung des Verlaufs von Bildungsprozessen (Leistungskontrolle) (vgl. auch Stichwort Bildungsort im 12. Kinder- und Jugendbericht, BMSFSJ 2005, S. 121). **Non-formale (=nicht strukturierte) Bildungssettings** verfügen hingegen nicht über einen dezidierten Bildungsauftrag. Bildung findet hier demzufolge in einer nicht formalisierten Art und Weise statt und ist weder zeitlich noch räumlich auf einen bestimmten Ort begrenzt (vgl. auch Stichwort Lernwelten im 12. Kinder- und Jugendbericht, BMSFSJ 2005, S. 121; weiterhin findet sich hier ein Überblick über Bildungsorte und Lernwelten).

Bildungsprozesse: Während sich das Setting, in dem Bildung stattfinden kann, auf die äußeren Rahmenbedin-

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

gungen und Kontexte bezieht und somit eine institutionelle Perspektive einnimmt, nehmen Bildungsprozesse eine akteurs- oder individuenbezogene Perspektive auf Bildungsprozesse ein: Bei „Bildungsprozessen [liegt] der Akzent auf subjektgebundene Möglichkeiten erfolgreich zustande gekommener Bildung, also etwa dem Zuwachs an Wissen, Können oder Kompetenz“ (BMFSFJ 2005, S. 127). Hier steht also das (subjektive) Ergebnis von Bildungsprozessen sowie die Art und Weise in der das Individuum diese Prozesse vollzieht (selbstgesteuert oder vorgegeben), im Fokus der Betrachtung:

Bei **informellen (=formlosen, natürlichen, „freien“)** Bildungsprozessen ist das Ergebnis des Bildungsprozesses nicht durch die Absicht eines Anderen induziert oder vorgegeben. Die Bildung findet in Eigenregie, also selbstgesteuert statt. Themen der Bildungsprozesse orientieren sich in erster Linie an den individuellen Bildungsbedürfnissen und Interessen der Person ebenso wie die Art und Weise des Lernens von ihr selbst bestimmt werden kann. Informelle Bildungsprozesse können von der Person selbst gesteuert sein, finden jedoch oft nicht geplant und eher implizit statt.

Themen und Methoden werden im Gegensatz dazu bei **formellen (=förmlich, die Form wahrend) Bildungsprozessen** von einer weiteren Person vorgegeben. Die Bildungsprozesse finden zudem didaktisch strukturiert und geplant statt. Der Akteur des Bildungsgeschehens hat bei diesen Bildungsprozessen weitaus weniger Möglichkeiten, die Themen und Methoden der Bildungsprozesse mit zu bestimmen.

Entlang dieser Modalitäten (strukturierte/nicht-strukturierte Settings bzw. formlose/förmliche Prozesse) kann zustande gekommene Bildung in das folgende Schema eingeordnet werden (Abb. 1).

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

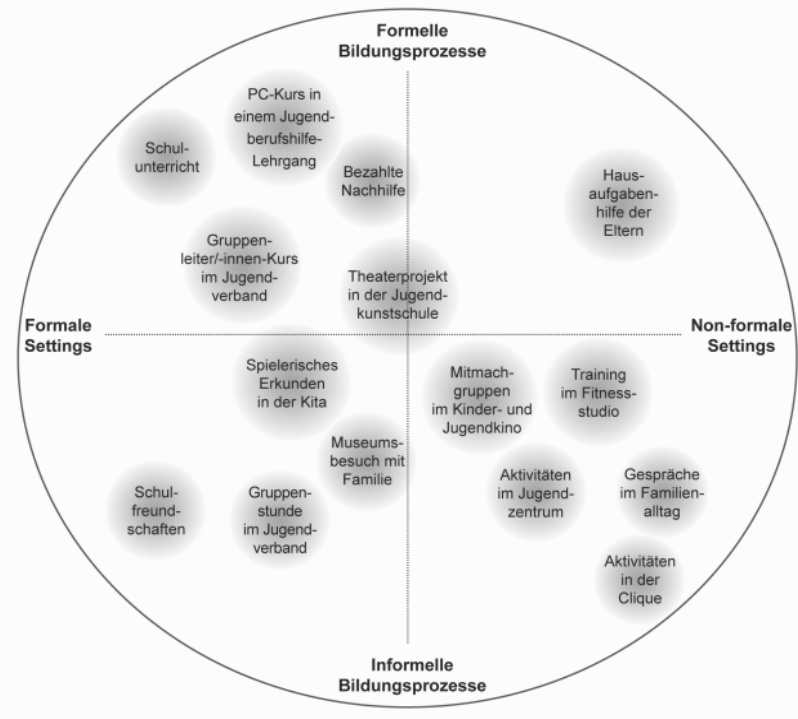


Abb.1: BMFSFJ 2005, S. 130

Es wird deutlich, dass sich Bildung auf den Achsen der Modalitäten abspielt und die Einteilung zwischen informellen und formellen Bildungsprozessen sowie strukturierten und nicht-strukturierten Bildungssettings die Pole der Modalitäten darstellen.

Je nachdem, wie Bildungsprozesse z.B. in Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, können diese sich auf der Achse „Bildungsprozesse“ verschieben. So wären Bildungsprozesse, die sich aus dem Freispiel in der Kindertageseinrichtung ergeben können, tendenziell eher den informellen („natürlichen“) Bildungsprozessen zuzuordnen. Finden Bildungsprozesse als Ergebnis eines konkret geplanten Lernangebotes in der Kindertageseinrichtung statt, verschiebt

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

sich der Charakter der Bildungsprozesse in Richtung formelle („förmliche“) Bildungsprozesse.

Ähnlich verhält es sich mit den Bildungssettings. Je nach dem wie stark ein pädagogisches Setting strukturiert ist, verschiebt sich diese Bildungsmodalität auf der Achse entlang der Pole formal und non-formal.

Die Modalitäten (strukturierte/nicht-strukturierte Settings und formlose/förmliche Prozesse) von Bildung können herangezogen werden, um die Bildungswelten (informell, non-formal und formal) des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre* genauer zu beschreiben:

Informelle Bildung findet in nicht geplanten Situationen statt, sie kommt vielmehr „beiläufig“ zustande. So kann jede alltägliche Situation eine Bildungsgelegenheit werden und jeder Gegenstand kann Auslöser für das Zustandekommen von Bildungsprozessen sein. Es liegen hier informelle Bildungsprozesse vor, die sich aus nicht-strukturierten Bildungssettings ergeben. In Abb. 1 lassen sich mehrere Beispiele für informelle Bildung finden (Aktivitäten in der Peer-Group, Aktivitäten im Jugendzentrum, Gespräche im (Familien-)Alltag usw.).

Bildungsprozess: informell (=formlosen, natürlichen, „frei“)

Bildungssetting: nicht-strukturiert

Non-formalen Bildung. Hier nutzen Kinder institutionalisierte Lernorte oder Bildungsgelegenheiten (z.B. Museum, Medien, Zoo) selbstständig und entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse. D.h., das Bildungssetting ist in einem höheren Maße vorstrukturiert als bei informeller Bildung, verfügt jedoch nicht über einen expliziten Bildungsauftrag. Gleichzeitig laufen hier solche Bildungsprozesse ab, deren Zustandekommen, ähnlich wie bei der informellen Bildung, nicht von einer weiteren Person abhängig sind. D.h. die Orte sind vorstrukturiert (Museum, Medien usw.), Bildungsprozesse sind jedoch nicht förmlich arrangiert oder geplant. Als Beispiele werden in Abb. 1 Gruppenstunden im Jugendverband, ein Museumsbesuch oder Schulfreundschaften genannt.

Bildungsprozess: informell

Bildungssetting: (vor-)strukturiert

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Formale Bildung. Hier findet der gezielte und geplante Erwerb von Wissen und Können unter relativ stark strukturierten und didaktisch geplanten Settings statt, wie dies z.B. in Schule und Unterricht der Fall ist. Die hier angeregten Bildungsprozesse laufen nach vorgegeben (Lehr-)Plänen ab und werden zumeist in ein Verhältnis zu verbindlichen Leistungs- und Bildungsstandards gesetzt (Zertifizierungsfunktion). Entsprechend dieser Beschreibung sind Bildungsprozesse formell organisiert und finden in strukturierten Bildungssettings statt. Neben dem klassischen Beispiel des Schulunterrichts finden sich in Abb. 1 weitere Beispiele, wie Nachhilfeunterricht.

Bildungsprozess: formell

Bildungssetting: (stark) strukturiert

Die zusammenfassende Übersicht illustriert, welche Modalitäten von Bildung die einzelnen Bildungswelten (informell, non-formal und formal) beschreiben:

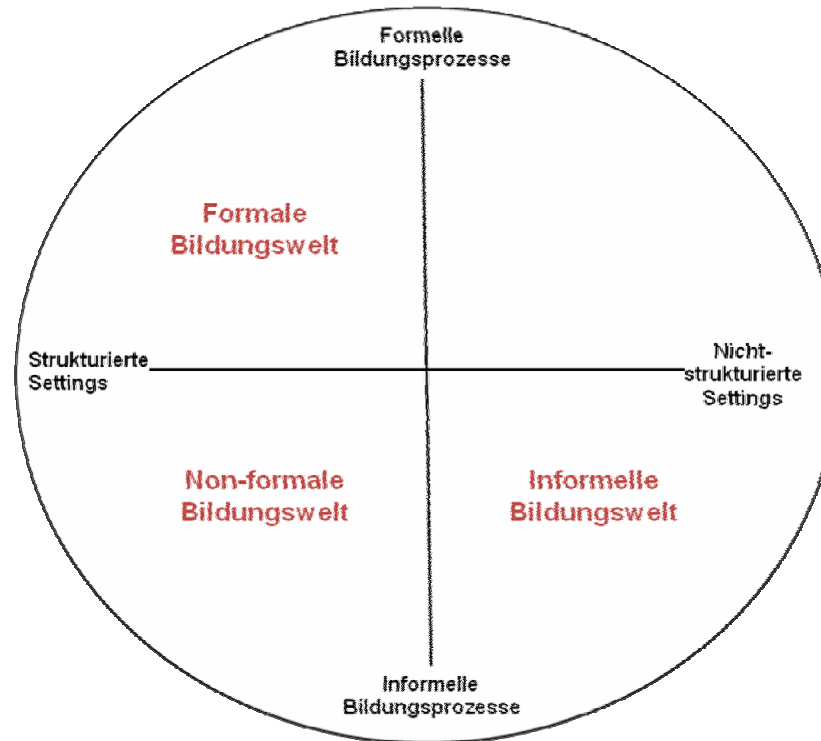
Bildungswelten und Bildungsgelegenheiten im Thüringer Bildungsplan	Informelle Bildung	Non-formale Bildung	Formale Bildung
Setting	Nicht-strukturiert	strukturiert	strukturiert
Prozess	informell	informell	formell

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Die Bildungswelten formal, non-formal und informell lassen sich nun entsprechend der ihnen zugrunde liegenden Modalitäten in das oben beschriebene Koordinatensystem einordnen:



Es sollte deutlich werden, dass Bildungsprozesse und Bildungssettings nicht immer eindeutig einem der beiden Pole (strukturiert – nicht-strukturiert/formell – informell) zuzuordnen sind, sondern stattdessen die Bandbreite zwischen diesen Polen entlang der beiden Achsen genutzt werden können. Je nachdem, wie Bildungsprozesse und Bildungssettings gestaltet sind, hat dies eine Auswirkung auf die Bildungswelten informell, non-formal und formal. Auch hier muss bewusst sein, dass die Einteilung in diese drei Bildungswelten einen analytischen Charakter hat und Übergänge zwischen ihnen

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

eher fließend sind. So kann sich z.B. die Bildungswelt „Schulunterricht“ als formale Bildungswelt tendenziell in Richtung non-formale Bildung verschieben, wenn hier eher offene Lernformen praktiziert werden und das Kind als selbsttätiger Akteur des Bildungsprozesses begriffen wird.

Die Differenzierung von unterschiedlichen Bildungswelten kann dazu beitragen, ein Verständnis von Bildung zu entwickeln, welches diese nicht nur auf das Ergebnis von konkret geplanten pädagogischen Angeboten reduziert. Vielmehr werden auch Bildungsprozesse in den Blick genommen, die quasi nebenher und unberührt von pädagogischen Absichten zustande kommen: „Der Tag bietet vielfältige Möglichkeiten für die Kinder, spontan oder mit der Unterstützung von Erwachsenen Aktivitäten auszuwählen und ihnen interessiert, forschend, erkundend und gestaltend nachzugehen. ... Diese Komplexität ist gedanklich zu strukturieren“ (TKM 2008, S. 162). Wenn also von Bildungswelten gesprochen wird, muss erwähnt werden, dass es keine exklusiven Bildungs- und Lernorte oder Zuständigkeiten für Bildungsprozesse gibt (vgl. BMSFFJ 2005, S. 116). Dies mag zunächst befremdlich klingen, da es z.B. die Aufgabe von Schule ist, Wissen zu vermitteln, wird aber in Rückbindung an den hier dargelegten Bildungsbegriff verständlich. Da Bildung als „tätige Auseinandersetzung mit der Welt“ (TKM 2008, S. 14) verstanden wird, kann prinzipiell jede Situation und jeder Gegenstand Anlass zur Auseinandersetzung mit der Welt werden (vgl. TKM 2008, S. 9). Dies hat Konsequenzen Bildungsprozesse von Kindern:

- Bildungsprozesse finden nicht ausschließlich in institutionalisierten Bildungsorten organisiertem Lernen statt. Bildung kann an jedem Ort stattfinden, wobei dieser nach seinem Grad der Formalisierung (strukturiertes Setting/nicht-strukturiertes Setting) zu unterscheiden ist.
- Die Zuordnung von Bildungsdimensionen oder Bildungsprozessen zu konkreten Bildungsorten verliert ihre Berechtigung (z.B. erfolgt der Zugang zur Welt in der Schule nicht nur über die sachliche Bildungsdimension). Vielmehr können sich Bildungsorte und Lernwelten überlagern oder ergänzen. Insofern finden auch informelle Bildungsprozesse in strukturierten Bildungssettings, wie der Schule, statt. Diese Prozesse sind vom Professionellen frühkindlicher Bildung zu berücksichtigen.
- Es gibt keine kausale Zuordnung von einem pädagogischen Bildungsangebot und zustande gekommener Bildung. D.h., ob tatsächlich Bildungsprozesse stattgefunden haben, ist nicht nur von dem Bildungsangebot abhängig, sondern auch vom Adressaten. Auf der anderen Seite kann eine beliebige Situation, die pädagogisch nicht formalisiert wurde, Bildungsprozesse anregen.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

Die Differenzierung von Bildungswelten kann dazu beitragen, den eigenen Anteil des Professionellen an erfolgreich zustande gekommener Bildung zu reflektieren. So kann das Anbieten eines formalen Settings neben formellen Bildungsprozessen auch informelle Bildungsprozesse nach sich ziehen. Weiterhin hat es natürlich einen Einfluss auf Bildungsprozesse, in welcher Weise ein Professioneller Angebote unterbreitet und inwieweit er auch informelle Bildungsprozesse in seinem pädagogischen Handeln zulässt.

- Informelle Bildung: Der Professionelle sollte informelle Bildung im Blick haben und diese reflektieren. Prozesse sollten hier nicht unterbrochen, stattdessen sollte Kindern Freiheit zum Erfahrungslernen im Alltag gelassen werden. Professionelle können lediglich eine anregungsreiche Umwelt zur Verfügung stellen, in der sich das Kind entlang eigener Themen und Interessen bewegt und bildet sowie genügend Raum für Eigenaktivitäten geben.
- Non-formale Bildung: „Die Planung dieser Prozesse bezieht sich auf die Vorbereitung und die Reflexion der Nutzung von Lern- und Bildungsorten auch außerhalb von Kindergarten, Schule, Heim usw. (zum Beispiel Museen, Tierparks, Konzerte, Feste, Ausstellungen)“ (TKM 2008, S. 162f.). Der Professionelle ermöglicht es, dass Kinder an diesen Bildungsorten teilnehmen und sich hier entsprechend eigener Themen und Interessen mit den vorhandenen Angeboten auseinandersetzen können.
- Formelle Bildung: „Planung bedeutet hier, die entwicklungsnotwendigen Lernvoraussetzungen des Kindes sowie die Sachlogik des Lerngegenstandes differenziert zu berücksichtigen“ (TKM 2008, S. 162f.). Formelle Bildungsprozesse in einem formalen Setting zu unterstützen, benötigt das wohl größte Maß an Planung und Vorbereitung. Gleichzeitig bedarf es auch einer grundlegend offenen Haltung des Professionellen hier informelle Bildungsprozesse zuzulassen oder die Eigenthemen der Kinder aufzugreifen und in die formale Struktur zu integrieren.

c) Phasen

Der Bildungsplan verzichtet auf die Nennung von konkreten Altersangaben. Dem entsprechend lassen sich im Plan keine Verweise darauf finden, was Kinder in einem bestimmten Alter können müssen. Vielmehr geht der Bildungsplan von drei Entwicklungsphasen aus, in denen sich ein Kind befinden kann. Dabei erstrecken sich Bildungsprozesse von einer **basalen Phase** über **elementare** bis hin zu **primären Bildungserfahrungen** (vgl. TKM 2008, S. 19).

Basale Bildung entspricht in erster Linie entwicklungspsychologisch frühen Bildungserfahrungen, die ein Kind macht.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Diese vollziehen sich zunächst in der Familie, später aber auch mit anderen Personen und in anderen Lebensbereichen. Das Kind erkundet neugierig seine nahe Umgebung. Es lernt in spielerischen Situationen und mit allen Sinnen (z.B. Anfasseln, Beobachten, Schmecken).

Elementare Bildung findet statt, wenn das Kind beginnt, sich mit vielschichtigen Erscheinungen seiner Welt zu beschäftigen, so z.B. Zusammenhänge zwischen Naturerscheinungen (Blitz – Donner) hinterfragt oder komplexere Gefühlsvorgänge (wie Neid, Fürsorge) ausdrückt. Das Kind erforscht diese Zusammenhänge und entwickelt eigene Theorien über sie.

Primare Bildung findet statt, wenn das Kind beginnt, anspruchsvolle Denkleistungen zu vollziehen (wie z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen).

Weiterhin werden im Bildungsplan **sieben Bildungsbereiche** unterschieden. Eine Herausforderung für den Professionellen besteht darin, dass das Entwicklungsniveau des Kindes in diesen Bildungsbereichen sehr unterschiedlich sein kann. D.h., dass jedes Kind sich mit hoher Wahrscheinlichkeit entlang der sieben Bildungsbereiche auf einem anderen Entwicklungsniveau befindet. Ein Kind kann sich beispielsweise im sprachlichen und schriftsprachlichen Bildungsbereich bereits in der elementaren Bildungsphase befinden, während es im mathematischen Bereich noch basale Bildungsbedürfnisse hat. „Es ist daher wichtig, Bildungsprozesse entwicklungsgerecht und von der Perspektive des Kindes aus zu betrachten“ (TKM 2008, S. 15). Und weiter heißt es: „Auf diese Weise können die individuellen Lernbedürfnisse, die Bildungsprozesse sowie die Entwicklungsfortschritte jedes einzelnen Kindes unabhängig von entwicklungspsychologisch umstrittenen Altersvorgaben wahrgenommen und unterstützt werden“ (TKM 2008, S. 19).

Mit der Einteilung kindlicher Bildungsprozesse nach Phasen und in sieben Bildungsbereiche, gehen erweiterte Aufgaben und Anforderungen an den Professionellen einher:

- Die Einteilung in drei Entwicklungsphasen setzt die **Analyse kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse** für jeden der sieben Bildungsbereiche voraus. Hierdurch können pädagogische Angebote zur Unterstützung kindlicher Bildungsprozesse geplant und in den Bereichen, in denen ein Bildungsbedarf wahrgenommen wurde, umgesetzt werden.
- Diese Analyse erfolgt über die pädagogische **Beobachtung und Dokumentation** der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Hierfür wird vom Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre* eigens Beobachtungsbögen für jeden der sieben Bildungsbereiche erarbeitet, die im Materialband zum *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* zugänglich gemacht werden.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

	<p>Eine ganzheitliche Bildung erfordert pädagogische Angebote in den unterschiedlichen Bildungsbereichen. Hierzu sollen den Kindern Projekte, Gruppen- oder Individualarbeiten angeboten werden, die entsprechend dem kindlichen Entwicklungsstand das Kind in einem oder mehreren Bildungsbereichen unterstützen. Um Bildungsprozesse in den verschiedenen Bereichen anzustoßen, ist eine anregungsreiche Umwelt notwendig, die das Kind zur Auseinandersetzung mit der Welt ermutigt. Im <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> werden beispielhaft zahlreiche Bildungsangebote genannt, die dem Kind offeriert werden können.</p>
<p>Ausgewählte rechtliche Grundlagen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Recht auf Bildung im Grundgesetz der BRD2. Bildung in der Verfassung des Freistaats Thüringen3. Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)4. Bildung und Förderung von Kindern am Beispiel	<p>1. Recht auf Bildung im Grundgesetz der BRD</p> <p>Einen Anspruch auf Bildung des Kindes findet sich im Grundgesetz der Bundesrepublik nicht. Jedoch gewährt der Gesetzgeber dem Kind neben allgemeinen Menschenrechten, wie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit oder dem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 und 2 GG), auch das Recht, von seinen Eltern gepflegt und erzogen zu werden (Art. 6 Abs. 2 GG). Eltern dürfen demzufolge selbst entscheiden, <i>wie</i> sie ihr Kind erziehen und welche Erziehungsziele sie dabei verfolgen. Dies schließt ein, dass Eltern für die Bildung ihrer Kindes Verantwortung tragen. Neben dem Recht auf Vermögenssorge umfasst dieses Recht auch die Personensorge (§ 1626 Abs. 1 BGB). Letztere schließt z.B. ein, dass die Eltern bestimmen dürfen, mit wem das Kind Umgang hat oder wo es sich aufhält. Auch die Wahl einer Kindertageseinrichtung oder der Schule zählt zum Sorgerecht der Eltern. Insofern sind die Eltern maßgeblich verantwortlich dafür, welche Bildung ihrem Kind zukommt (http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/ehe-recht/content_02_02.html).</p> <p><i>Hinweis:</i> Das im Art. 6 GG verbrieft Grundrecht der Eltern, ihr Kind zu erziehen, hat als einziges Grundrecht Pflichtcharakter. Das heißt, dass die Ausgestaltung des Erziehungsrechts der Eltern immer dem Kindeswohl verpflichtet bleibt. Die Eltern haben also nicht nur das Recht, ihr Kind zu erziehen, sondern auch eine Pflicht. In diesem Sinne haben Eltern die Pflicht die Pflege und Erziehung ihres Kindes so auszuüben, dass sie nicht dem Wohl ihres Kindes schadet. Dem Staat kommt hierbei die Funktion eines Wächters zu, damit keinem Kind durch die Art der Ausübung der elterlichen Rechte Schaden zugefügt wird (vgl. hierzu Kapitel „Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz“ im <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i>, TKM 2008, S. 27f.; Modul 3 der Handreichungen für Multiplikatoren „Bildungs- und Lernkulturen – Rechte der Kinder“).</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

der Kindertage-
seinrich-tungen
(SGB VIII und
ThürKitaG)

2. Bildung in der Verfassung des Freistaats Thüringen

Anders als im Grundgesetz gewährt der Freistaat Thüringen in seiner Verfassung jedem Menschen ein Recht auf Bildung und meint damit insbesondere den freien Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen (Art. 20 ThürVerf).

Dabei wird auch in der Verfassung des Freistaats Thüringen den Eltern ein eigenes Elternrecht eingeräumt. Neben diesem Erziehungsrecht wird das Recht der Eltern, über die Bildung ihres Kindes zu bestimmen, explizit genannt. Dieses stellt die Grundlage des Erziehungs- und Schulsystems dar (Art. 21 ThürVerf). Besonders bei der Wahl einer Schulart kommt diesem Elternrecht eine wesentliche Bedeutung zu. D.h. Eltern können frei darüber entscheiden, welche Schule ihr Kind besucht.

Wenngleich das hier verwendete Bildungsverständnis stark auf die Bildung im schulischen Kontext rekurriert, so geht es darin nicht auf. Bildung ist mehr als schulische Lernprozesse. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht über alle Bildungsangebote ihres Kindes zu entscheiden. Dies betrifft z.B. den Besuch einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung (z.B. Kita), genauso wie die Teilnahme an anderen non-formalen Bildungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Da das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder verfassungsrechtlich geschützt ist, müssen auch Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe oder des Schulsystems sich bei ihrer pädagogischen Arbeit an diesem Erziehungsprimat der Eltern ausrichten. Durch den Grundsatz, dass die Eltern selbst über die Bildung und Erziehung ihres Kindes entscheiden dürfen, ist es notwendig, dass Eltern und Erzieher bzw. Lehrer sich über die Grundlinien der Erziehung und Bildung verständigen. Dies erfordert eine Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den Professionellen der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Bildungsinstanzen. Das bedeutet, dass Professionelle sich mit den Eltern über die Art, Ziel und Methoden der Erziehung und Bildung verständigen und dies in den pädagogischen Prozess einbeziehen.

Weiterhin wird in der Verfassung des Freistaats Thüringen die Ziele und Aufgaben der Bildung genannt (Art. 22 ThürVerf). Demnach beinhalten Bildungsprozesse die Förderung zu

- selbständigem Denken und Handeln,
- Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer,
- Anerkennung der Demokratie und Freiheit,
- dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und
- der Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt.

Diese Ziele stellen die Leitlinien professioneller pädagogischer Angebote in Thüringen dar und sind insofern bei der Planung von Bildungsangeboten zu berücksichtigen.

3. Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung: Bildung in den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Die elterliche Aufgabe, für die Erziehung und Pflege ihres Kindes zu sorgen, ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die zu alltäglichen Problemen auf Arbeit, in der Familie oder Freundkreis hinzukommt. Daher kann es sein, dass Eltern Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht brauchen. Der Staat gewährt den teilweise überforderten oder durch Überforderung bedrohten Eltern Unterstützung, mit dem Ziel „**positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien** sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII geregelt. Diese sind in erster Linie familienunterstützend bzw. familienergänzend ausgerichtet, so dass Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht Hilfe erfahren und Kindern und Jugendlichen neben der Erziehung und Bildung in der Familie auch Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb der Familie angeboten werden.

In § 1 Abs. 1 SGB VIII wird das Ziel der Erziehung und das Recht des jungen Menschen gegenüber dem Grundgesetz konkretisiert. Demnach hat „jeder junge Mensch ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**“. Das Recht auf Erziehung und Entwicklungsförderung zur Persönlichkeitsentfaltung soll gewährleisten, dass jedem Kind Sozialisationsbedingungen zustehen, die es ermöglichen, dass es sich später selbstständig in der Gesellschaft zurecht findet, eigenverantwortlich handeln und selbstbestimmt sein Leben führen und gestalten kann.

Alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden unter dieser Zielvorgabe erbracht. Sie sollen weiterhin „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Dieses Leitziel beinhaltet immer auch einen Bildungsauftrag, da Bildung neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen die Herausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit beinhaltet. Wissen, Kompetenzen und ein positives Bild von sich selbst bilden die Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit der Welt und dem Handeln in ihr.

Bildung als „tätige Auseinandersetzung mit der Welt“ bedeutet, dass prinzipiell jede Situation zu einer Bildungsgelegenheit werden kann. Bildung vollzieht sich daher stets in pädagogisch strukturierten oder nicht-strukturierten Situationen. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen solche pädagogisch strukturierte oder offene Bildungsangebote. Die Kinder lernen hier beiläufig, z.B. in Angeboten der Freizeitpädagogik oder gezielt, z.B. in Angeboten der Jugendbildung (informelle und non-formale Bildungswelten).

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können sein:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 – 15 SGB VIII)
- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII); z.B. Angeboten der Familienbildung und der Familienfreizeit sowie Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 – 26 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII).

4. Bildung und Förderung von Kindern am Beispiel der Kindertageseinrichtungen (SGB VIII und ThürKitaG)

Jedes Kind hat in Deutschland ab dem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf eine Betreuung außerhalb der Familie in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). In Thüringen hat jedes Kind sogar ab dem zweiten Lebensjahr einen „Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung“ (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG).

Aufgabe von Einrichtungen der Kindertagespflege ist nach dem Achten Sozialgesetzbuch das o.g. Leitziel, nämlich die Förderung der Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies soll erreicht werden, in dem die Erziehung und Bildung in Familien unterstützt und durch Betreuungs- und Bildungsangebote ergänzt wird (§ 22 Abs. 2 SGB VIII).

In § 22 Abs. 3 SGB VIII wird deutlich, dass der Gesetzgeber von einem ganzheitlichen, die gesamte Person umfassenden Bildungsbegriff ausgeht. Dort heißt es „Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.“ Neben der personalen und sozialen ist hier auch die sachliche Dimension der Aneignung von und Auseinandersetzung mit Welt angesprochen.

An derselben Stelle im Gesetzestext heißt es weiter: „Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber normiert verbindlich, dass jedes Kind individuell und entsprechend seiner Bildungsbedürfnisse und -interessen zu fördern ist.

Der *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* nennt drei Bildungsphasen, in denen sich ein Kind befinden kann. Kinder entwickeln sich unterschiedlich schnell und können verschiedene Entwicklungsstände entlang der verschiedenen Bildungsbereiche haben. Die Bildungsbedürfnisse von Kindern können daher sehr verschieden sein. Sie variieren a) zwi-

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

schen den einzelnen Bildungsbereichen und b) zwischen den Kindern. Der Erzieher muss dies bei der Planung und Durchführung seiner pädagogischen Arbeit berücksichtigen, jedes Kind in seiner Individualität betrachten und Bildungsangebote auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse jedes Kind zuschneiden. Insofern sind die Inhalte des Bildungsplans zur individuellen Unterstützung des Kindes anschlussfähig an die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers.

Neben den Bestimmungen im SGB VIII regelt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) landesspezifische Vorgaben. Bereits die Definition von Kindertagesbetreuung im ThürKitaG enthält eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Bildungsangeboten: „Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ...“ (§ 1 Abs. 3 ThürKitaG). Ihr kommen familienunterstützende, sowie familienergänzende Aufgaben zu: „Kindertageseinrichtungen [haben] einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus“ (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG).

Neben einer entwicklungsgerechten Förderung wird die Entwicklung zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit, zu „Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie“ (§6 Abs. 1 ThürKitaG) als Ziele der Bildung in Kindertageseinrichtungen genannt. Dabei sollen Erzieherinnen und Erzieher den Bildungsplan zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen. Auch Professionelle aus den Bereichen der Kindertagespflege und schulischen Bildung richten sich nach diesem Plan und entwickeln ein gemeinsames, auf Kooperation beruhendes Bildungssystem entwickeln.

Aufgaben, die sich aus dem ThürKitaG ergeben, können sein

- Unterstützung des Kindes nach individuellen Bedarfen
- Entwicklung eines gemeinsamen Bildungssystems gemeinsam mit Schulen und der Tagespflege auf der Grundlage des *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre*
- Umsetzen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern durch den engen Austausch mit ihnen (z.B. über Information und Beratung) und Hinweisen auf Angebote der Familienbildung sowie der Frühförderung
- Erstellung einer pädagogischen Konzeption, zur Umsetzung des *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre*. Insbesondere ist hierbei die Zusammenarbeit mit Schulen und Angeboten der Familienbildung zu berücksichtigen
- Qualitätsmanagement und -entwicklung
- Zusammenarbeit zwischen Kitas und Schulen.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

<p>Relevanz für Praxis</p> <p>Bedeutung des Bildungsverständnisses für die Konzeption der Einrichtung und pädagogisches Handeln</p>	<p>Bedeutung des Bildungsverständnisses für die Konzeption der Einrichtung und pädagogisches Handeln</p> <p>Welches Verständnis Professionelle von Bildung haben, ist grundlegend für ihr pädagogisches Handeln. Der <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> formuliert die Ansprüche, die ein Kind an die Gesellschaft hat und entfaltet mithin ein Bild vom Kind, welches in unserer Gesellschaft als beständiger (Rechts-) Anspruch des Kindes zu realisieren ist. Da Bildung zu jeder Zeit und zu jeder Gelegenheit stattfinden kann, sollte der Professionelle stets aufmerksam sein, um das Kind in Alltagssituationen pädagogisch unterstützen zu können. Er sollte</p> <ul style="list-style-type: none">• sensibel und offen sein für Situationen und Gelegenheiten, die Bildungsprozesse anstoßen können• individuell auf jedes Kind eingehen und die kindliche Auseinandersetzung mit der Welt fördern (individuelle Lernunterstützung) und• pädagogisches Handeln reflektieren, um es an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. <p>Das Bildungsverständnis findet sich in der Konzeption einer Einrichtung wieder. Die beispielhaft aufgeführten Analysefragen können zur Reflexion der konzeptionellen Ausgestaltung dienen.</p>
<p>Umsetzungsmöglichkeiten/Beispiele guter Praxis</p>	<p>Das Thema 1 „Bildungsverständnis“/„Bild vom Kind“ bezieht sich auf grundlegende professionelle Wissensbestände und Haltungen. Es wird auf die Beispiele guter Praxis in den Themen 2-10 verwiesen.</p>
<p>Literatur / Audiovisuelle & elektronische Medien</p>	<p>Benner, D./Brüggen, F. (2004): Bildung/Bildsamkeit. In: Benner, D./Oelkers, J. (Hrsg.) (2004): Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a., S. 174-215.</p> <p>BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn.</p> <p>Diskowski, Detlef (2004): Das Ende der Beliebigkeit? Bildungspläne für den Kindergarten. In: Diskowski, D. / Hammes DiBernado, Eva (Hrsg.): Lernkulturen und Bildungsstandards. Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Göppel, R. (2007): Bildung als Chance. In: Opp, G./Fingerle, M. (Hrsg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München/Basel, S. 245-264.</p> <p>Herzog, R. (1997): „Sprengt die Fesseln!“ Rede des Bundespräsidenten auf dem Berliner Bildungsforum. In: Die Zeit</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

vom 07. November 1997, s. 49-50.

Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung: zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/M.

Humboldt, Wilhelm von (1960): Werke in fünf Bänden. Erster Band: Schriften zur Anthropologie und Geschichte. Berlin: Rütten und Loening.

Merten, R./Meiner, C./Buchholz, T.: Bildung und individuelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. [Veröffentlichung voraussichtlich im Sommer 2009].

TKM [Thüringer Kultusministerium] (Hrsg.) (2008): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin.

Sasse, Ada (2004): Ohne Herkunft keine Zukunft. Das „Programm für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten“ (1985) in der gegenwärtigen Diskussion um die „Grundsätze der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten“. In: Diskowski, D. / Hammes Di-Bernado, Eva (Hrsg.): Lernkulturen und Bildungsstandards. Schneider Verlag Hohengehren.

Stern, Elisabeth (2004): Entwicklung und Lernen im Kindesalter. In: Diskowski, D. / Hammes Di-Bernado, Eva (Hrsg.): Lernkulturen und Bildungsstandards. Schneider Verlag Hohengehren.

Bildungspläne anderer Länder

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.) (2006): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Weinheim/ Basel.

Freie Hansestadt Bremen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Hrsg.) (2004): Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich. Bremen-Brinkum.

Freie Hansestadt Hamburg. Behörde für Soziales und Familie (Hrsg.) (2005): Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Hamburg.

Hessisches Sozialministerium/ Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2007): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. Paderborn.

Jugend und Sport Berlin Senatsverwaltung für Bildung (Hrsg.) (2004): Das Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt. Berlin.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2004): Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg. Potsdam.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

- Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2004): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Mainz.
- Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland (Hrsg.) (2006): Bildungsprogramm für Saarländische Kindergärten. Weimar/ Berlin.
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Erfolgreich starten Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen. Kiel.
- Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen- Anhalt (Hrsg.) (2004): Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt. Bildung: elementar - Bildung von Anfang an. Halle.
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein- Westfalen (Hrsg.) (2003): Bildungsvereinbarung NRW. Fundament stärken und erfolgreich starten. Neuss.
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2006): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Langenhagen.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales (Hrsg.) (2007): Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege. Weimar/ Berlin.
- Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2005): Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule. Schwerin.

Audiovisuelle / elektronische Medien

Donata Elschenbroich & Otto Schweizer, Deutsches Jugendinstitut:

Das Rad neu erfinden, 1999

Erzieherinnenporträts, 2002

Im Frühlicht, 2005

Anhang I: Abbildungen

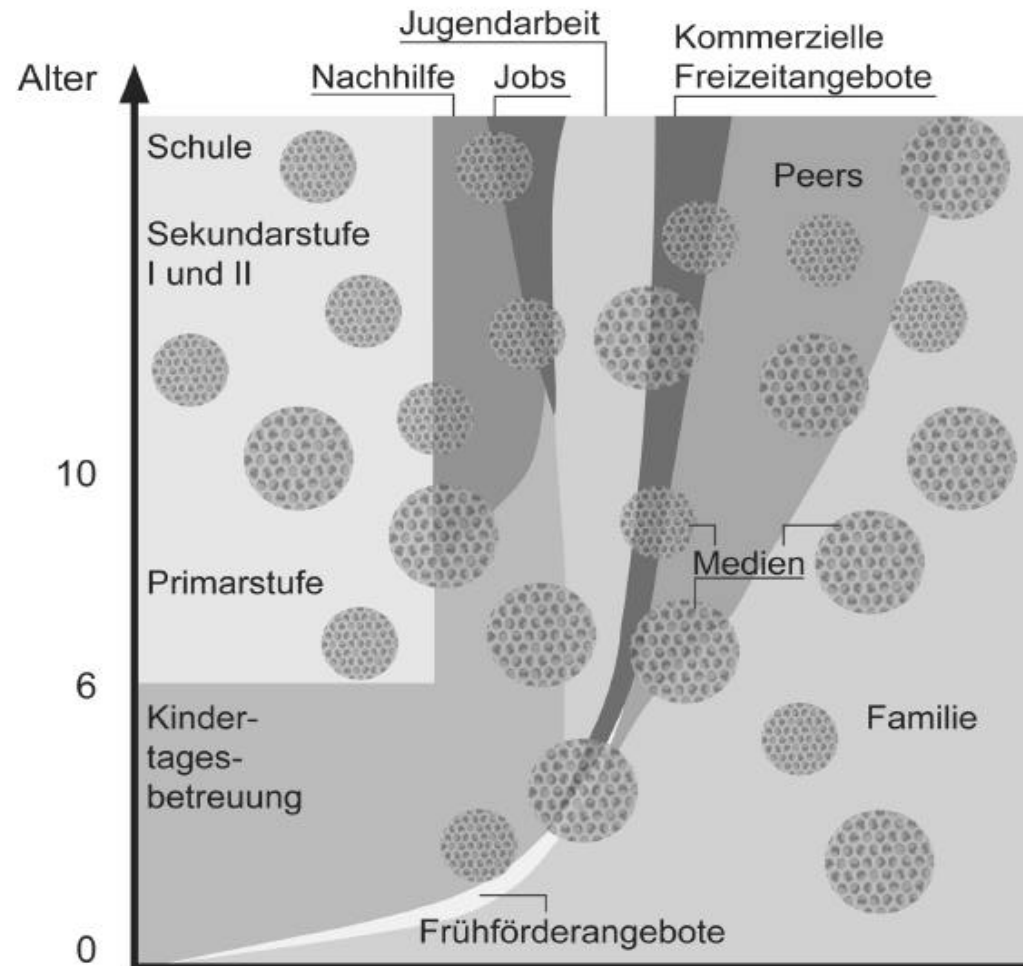


Abbildung I: Bildungsorte und Lernwelten (BMFSFJ 2005, S. 126)

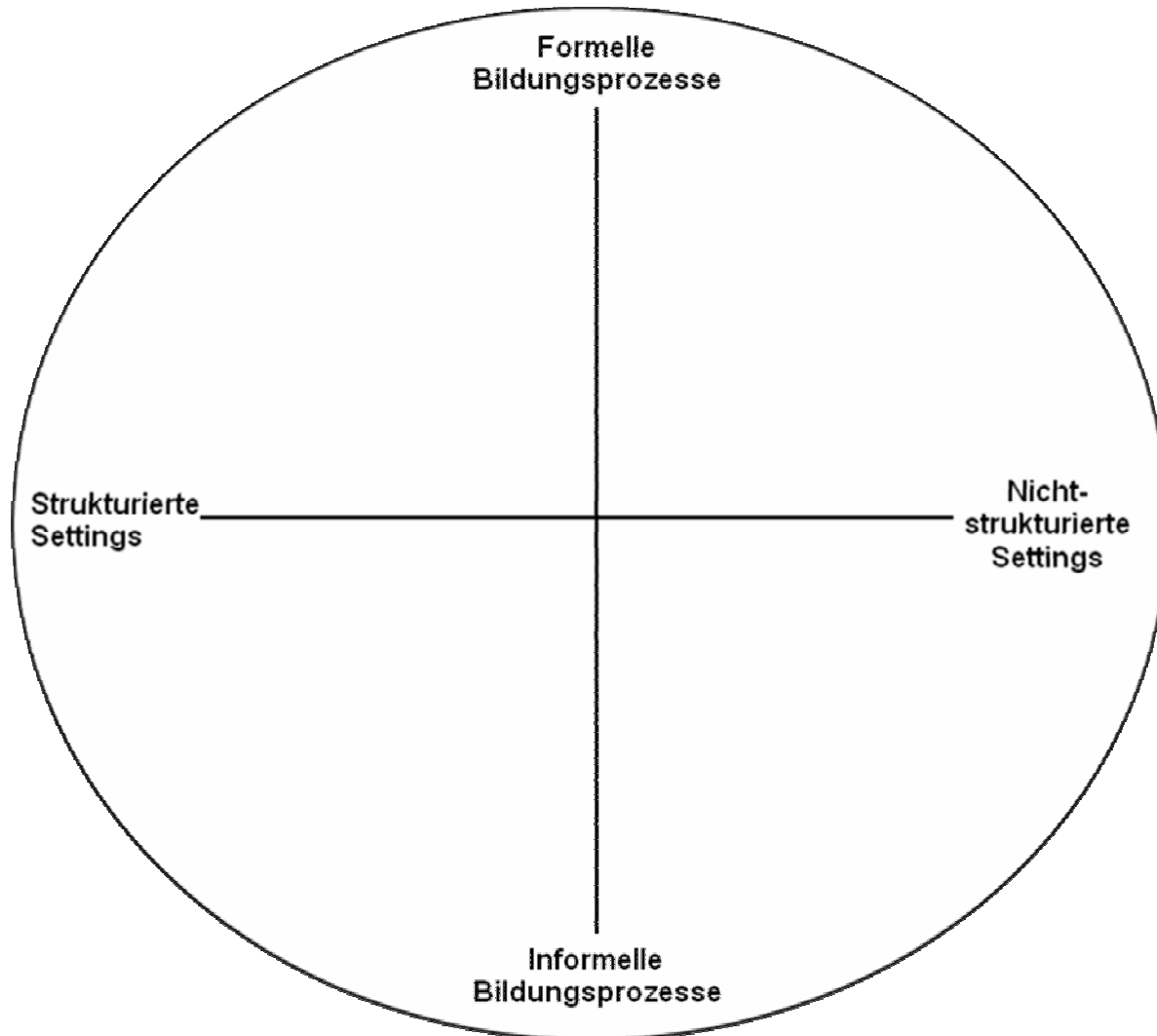


Abb. II: Modalitäten von Bildung – Prozesse und Settings

Anhang II: Rechtliche Grundlagen [Auszüge]

1. Grundgesetz der Bundesrepublik (GG)

Art. 2 GG

(1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) 1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. 2Die Freiheit der Person ist unverletzlich. 3In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) **1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.** 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 BGB

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). **Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).**

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

3. Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf)

Artikel 20 ThürVerf

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.

Artikel 21 ThürVerf

Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Sie sind insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.

Artikel 22 ThürVerf

- (1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.
- (2) Der Geschichtsunterricht muß auf eine unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein.
- (3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

4. Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
 2. **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien** sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

4. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
5. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung,
6. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 24 SGB VIII Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

5. Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
 4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes registriert ist.

§ 2

Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhalten- de Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09


§ 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

(3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und –beratung im Einzugsbereich enthalten.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.

(5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten. 

§ 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in integrativen Kindertageseinrichtungen gemäß des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 1 – Bildungsverständnis / Bild vom Kind

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

§ 10 Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und dazu einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung,
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und –zusammensetzung,
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.